

# FAQ FÜR SOFTWAREHERSTELLER ZUR ANBINDUNG AN DIE TI

IT IN DER ARZTPRAXIS

DEZERNAT DIGITALISIERUNG UND IT

6. JANUAR 2020

VERSION: 1.4

KENNZEICHNUNG: ÖFFENTLICH

STATUS: IN KRAFT

## DOKUMENTENSTATUS

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.4	06.01.2020	KBV	Anpassung an das DVG		4
1.3	27.06.2019	KBV	Klarstellung		3 und 4
1.2	14.02.2019	KBV	Klarstellung		3 und 4
1.1	03.12.2018	KBV	Klarstellung		3
1.0	23.11.2018	KBV	Initiale Erstellung		alle

# 1. ALLGEMEIN

Die vorliegenden FAQs richten sich an Hersteller von Software, welche den Konnektor anbinden müssen oder eine entsprechende Umsetzung der Anbindung des Konnektors planen.

## 2. FAQ

### **Fragestellung: Müssen alle Hersteller VSDM umsetzen – sind hier Änderungen angedacht?**

Antwort der KBV:

Derzeit ist im KVDT-Anforderungskatalog festgelegt, dass der Nachweis zur Unterstützung von VSDM für Hersteller aktuell nicht notwendig ist, wenn ein PVS-System eine Zulassung „ohne APK“ anstrebt oder besitzt.

Der KVDT-Anforderungskatalog wird fortlaufend von den KVen der KBV weiterentwickelt, sodass eine Änderung nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Fragestellung: Können Hersteller ein Tool zur Anbindung bzw. Unterstützung von VSDM entwickeln und in mehreren Softwaresystemen einsetzen?**

Antwort der KBV:

Ja, Hersteller können Komponenten entwickeln, die in mehreren Produkten verwendet werden. Wichtig ist, dass der Nachweis erfolgt, dass der gesamte KVDT-Anforderungskatalog der KBV von einem Produkt erfüllt wird. Hierbei hat die KBV nicht einzelne Komponenten, sondern das ganze System im Blick. Hersteller müssten dann mit jedem PVS (das diese Komponente nutzt) zur Gematik und würden dort einzelne Bestätigungen erhalten. Diese Nachweise würden Hersteller dann, ebenfalls pro Produkt, bei der KBV einreichen und hätten somit für jedes dieser Produkte den Nachweis erbracht, dass dieses für APK ausgelegt ist.

### **Fragestellung: Können Hersteller (mit Produkten ohne APK) ein anderes Softwaresystem vorschalten, welches das VSDM durchführt und die Daten zur Abrechnung an das System ohne APK weitergeben?**

Antwort der KBV:

Ja dies ist möglich. Denn wenn eine KV nur eine Abrechnungsdatei akzeptiert, müssten die Daten aus den zwei Systemen zusammengeführt werden. Die Richtlinie der KBV nach § 295 Abs. 4 SGB V ([http://www.kbv.de/media/sp/Elektronische\\_Abrechnung.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Elektronische_Abrechnung.pdf)) erlaubt die Übernahme der Daten der Versichertenkarte aus einer anderen Software, wenn dieses Programm für die Abrechnung von der KBV zertifiziert ist (vgl. § 2 Abs. 2 Pkt. 2 der Richtlinie).

### **Fragestellung: Müssen alle Praxen VSDM machen?**

Antwort der KBV:

Es gibt eine gesetzliche Pflicht für Praxen zur Durchführung des VSDM – festgelegt im § 291 Abs. 2b SGB V. Das Gesetz unterscheidet nicht nach Fachrichtungen. Da die gesetzliche VSDM-Pflicht für alle Praxen gilt, müssen ohne Ausnahmen alle Arztpraxen VSDM durchführen. Diese Pflicht gilt jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit Arzt-Patienten-Kontakt. Dabei ist zu beachten, dass auch eine Leistung, deren Erbringung z.B. an eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) delegiert wurde, eine ärztliche ist, die ein Arzt-Patienten-Kontakt im Sinne des obengenannten Paragraphen ist. Damit ist auch bei einem solchen

Kontakt (beispielsweise bei einer Blutentnahme oder bei Ausstellung eines Folgerezeptes) ein VSDM durchzuführen.

Sofern eine Praxis also ausschließen kann, Arzt-Patienten-Kontakt zu haben bzw. Leistungen abzurechnen, die laut dem EBM einen Arzt-Patienten-Kontakt erfordern, kann auch (weiterhin) ein PVS genutzt werden, das keinen Arzt-Patienten-Kontakt unterstützt und VSDM muss entsprechend nicht durchgeführt werden. Falls jedoch (auch in geringem Umfang) Arzt-Patienten-Kontakt vorhanden ist, benötigt die Praxis eine TI-Anbindung und muss das VSDM durchführen.

#### **Fragestellung: Müssen sich alle Praxen an die TI anbinden – was bedeutet das für Hersteller?**

##### **Antwort der KBV:**

Mit dem Referentenentwurf des Digitale Versorgung Gesetztes (DVG) stellt der Gesetzgeber seine Intention klar, dass auch Arztpraxen, die keinen persönlichen Kontakt mit dem Patienten haben, sich an die TI anschließen müssen; spätestens bis zum 30. Juni 2020. Die KBV befürwortet es, dass sich alle Praxen – unabhängig vom VSDM – an die TI anbinden. Hintergrund ist, dass eine Vernetzung mit Kollegen zukünftig immer mehr digital geschehen wird und hierfür die TI die vorgesehene Plattform (insb. aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit) ist. Weitere gesetzliche Anwendungen wie Arztbrief, Patientenakten, NFDm und eMP/AMTS setzen ebenfalls eine Anbindung des PVS an den Konnektor bzw. an die TI und entsprechende Implementierungen der Hersteller voraus. Der Anschluss der Praxis an die TI erfolgt über den Konnektor. Darüber hinaus erreichen die Praxen über die TI auch die Anwendungen des sicheren Netzes der KVen (SNK).

#### **Fragestellung: Muss sich jede Praxis an die TI anschließen, auch Labore, Pathologiepraxen etc.?**

##### **Antwort der KBV:**

Durch das Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) wurde eine Verpflichtung zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur auch unabhängig von der VSDM-Pflicht für Praxen ohne Arzt-Patienten-Kontakt eingeführt; spätestens bis zum 30. Juni 2020.

Die TI ist die Grundlage für eine Vernetzung von Praxen, Krankenhäusern und Apotheken, damit sichere elektronische Kommunikation und Datenaustausch ermöglicht wird. Dabei ist das VSDM lediglich die erste Anwendung. Weitere, teilweise verpflichtende, Anwendungen - wie die elektronische Patientenakte (ePA) oder die Möglichkeit, elektronische Arztbriefe über die TI zu versenden - werden folgen. Diese bringen einen höheren Nutzen für Ärztinnen und Ärzte mit sich, verlangen aber ebenfalls eine Anbindung an die TI. Bereits jetzt erreichen Praxen über die TI auch die Anwendungen des Sicheren Netzes der KVen (SNK).

#### **Fragestellung: Wo bekommen Hersteller Unterstützung bei der Implementierung der Konnektorschnittstellen VSDM, NFDm, eMP/AMTS, QES, KOM-LE und TB-Auth?**

##### **Antwort der KBV:**

Die gematik stellt einen Konnektorsimulator sowie Implementierungsleitfäden zur Verfügung. Der Konnektorsimulator wird auch in den Bestätigungsverfahren der gematik genutzt. Informationen zum Simulator und den Verfahren sind unter: <https://fachportal.gematik.de/service/konnektorsimulator-fuer-primarsysteme/> zur Verfügung gestellt. Die kürzlich veröffentlichte Version des Simulators umfasst die Konnektorschnittstellen VSDM, NFDm, eMP/AMTS, QES, KOM-LE und TB-Auth.

#### **Fragestellung: Müssen Ärzte NFDm und eMP/AMTS nutzen und was bedeutet das für Hersteller?**

##### **Antwort der KBV:**

Für die Vertragsärzte besteht eine Pflicht zur Nutzung der Fachanwendungen NFDM und eMP/AMTS. Für NFDM ist diese Verpflichtung in der Anlage 4a Anhang 2 des BMV-Ä definiert. Für den eMP ist die Verpflichtung in der Anlage 4a Anhang 3 des BMV-Ä geregelt. Sofern die dort beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, ist ein Vertragsarzt zur Durchführung der Fachanwendung verpflichtet. Der Gesetzgeber hat für die Patienten einen Anspruch auf einen eMP durch alle Vertragsärzte ab dem 1. Januar 2019 definiert (§31a Absatz 3 Satz 3 SGB V). Aus Sicht der KBV bestehen der Anspruch und die Verpflichtung zur Nutzung beider Fachanwendungen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen des BMV-Ä erfüllt werden können. Hierzu zählt, dass die technischen Komponenten für die Durchführung der Fachwendungen gemäß den gültigen gematik-Spezifikationen grundsätzlich am Markt für den Arzt zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für den eHealth-Konnektor und die Unterstützung der Fachanwendungen durch das PVS.

Die für die PVS relevanten Anforderungen zur Umsetzung der Fachanwendungen NFDM und eMP/AMTS sind in den Implementierungsleitfäden der gematik [gemILF\_PS\_AMTS] sowie [gemILF\_PS\_NFDM] enthalten (<https://fachportal.gematik.de/spezifikationen/online-produktivbetrieb/konzepte-und-spezifikationen/>). Für die PVS-Hersteller bietet die gematik analog zum VSDM separate Bestätigungsverfahren an. Wir empfehlen den Herstellern diese Bestätigungsverfahren zu nutzen, um die korrekte Implementierung der Fachanwendungen sicherzustellen und den Anwendern die Fachanwendungen zur Verfügung stellen zu können. Informationen über den Konnektorsimulator für Primärsysteme (Stufe 2.1) und das Bestätigungsverfahren finden Sie hier: <https://fachportal.gematik.de/service/konnektorsimulator-fuer-primuersysteme/>